

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ehningen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.ehningen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Ehningen „Mitteilungsblatt“
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ehningen zu Bauleitplänen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Ehningen „Mitteilungsblatt“ sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatts der Gemeinde Ehningen.
- (4) Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeinde Ehningen, Bürgermeisteramt, Bürgerbüro, Königstraße 29, 71139 Ehningen während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenersatz auch postalisch zugestellt werden.

§ 2 Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

Ist die Internetseite der Gemeinde Ehningen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung in anderer geeigneter Weise in folgender Reihenfolge wie folgt durchgeführt werden:

1. Durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen.

2. Durch Anschlag an die Verkündungstafel des Rathauses der Gemeinde Ehningen für die Dauer von mindestens einer Woche.

Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach § 1 Abs. 1 unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung in der Fassung vom 01. September 1981 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, 05.07.2023

gez.
Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Hinweise zur Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.